



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 49 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erneuerung des Durchlassbauwerkes Thiemitz“ im Zuge des Ausbaues der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen HO 28 und HO 32 durch die Stadt Schwarzenbach am Wald eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 50 Konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz

49. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Erneuerung des Durchlassbauwerkes Thiemitz“ im Zuge des Ausbaues der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen HO 28 und HO 32 durch die Stadt Schwarzenbach am Wald eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Erneuerung des Durchlassbauwerkes über die Thiemitz im Zuge des Ausbaues der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Kreisstraßen HO 28 und HO 32 gestellt.

Das Vorhaben stellt einen genehmigungsbedürftigen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach Anlage 1, Ziffer 13.18.1 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVP).

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Planung sieht vor, den Abflussquerschnitt des vorhandenen Bauwerkes beizubehalten und die Bauwerkslänge auf ca. 25 m zu verkürzen. Der neue Durchlass soll um ca. 6 m in südliche Richtung gegenüber dem bestehenden Bauwerk verschoben werden. Der Wellstahldurchlass wird als Bogenprofil mit einem Halbmesser von 102,5 cm auf beidseitigen Streifenfundamenten errichtet.

Die Böschung am Ein- und Auslauf erhält eine Neigung von 1:1,5; die Ein- und Auslaufbereiche werden mit Bruchsteinen umpflastert. Die Böschungen selbst werden beidseitig unregelmäßig steil angelegt.

Die Gewässersohle wird künftig naturnah hergestellt. In den offenen Bereichen werden Störsteine unterschiedlicher Größe eingebracht, was die Gewässerdynamik verbessert. Um das Bauwerk vor Unterspülung zu schützen, werden im Ein- und Auslaufbereich Kolkenschutzriegel aus Beton eingebaut.

Fischereirechtliche Belange können durch Schutzauflagen berücksichtigt werden.

Naturschutzrechtliche Belange sind im Planungsbereich nicht berührt.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter hat, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hof, den 25.08.2025

Landratsamt Hof

Tobias Gesell
Regierungsrat

**50. Konstituierende Sitzung des Zweckverbandes
Jean-Paul-Museum Joditz**

Am **Dienstag, den 9. September 2025, um 09:00 Uhr**, findet im **Besprechungsraum Landrat (Zimmer-Nr. 154) im Landratsamt Hof** die **konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Jean-Paul-Museum Joditz statt.

Auf der **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
2. Entschädigungssatzung
3. Vorstellung des Museumsgrubkonzeptes
4. Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Hof über Verwaltungsleistungen
5. Haushalt 2025

Hof, den 26. August 2025

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat und Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de